Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 39

Artikel: Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539078

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aufzählung erheischen, gab ich davon nur so viel, als mir zur Charakteristik der Zeit erforderlich schien. Aus dem Gebiet der Kulturgeschichte wurde aufgenommen, was entweder für die Eigenart der Schweiz bezeichnend oder zum Verständnis des Ganzen notwendig ist. Uebrigens spiegelt sich auch in der politischen Geschichte die Kultur der betreffenden Zeit wieder.

Nach dem Vorgang der alten volkstümlichen Geschichtsbücher habe ich den Stoff in kleine, abgerundete Monographien gegliedert, die immerhin fest miteinander verknüpft sind; und die chronologische Uebersicht am Schluß ermöglicht durch ihre Anordnung auch eine pragmatische Betrachtung der ganzen Geschichte. Den Ton suchte ich durchweg auf der Stufe der Gemeinfaßlichkeit zu halten; wo technische Ausdrücke gewählt werden mußten, wurden sie das erste Mal immer erklärt."

Mit diesen 2 Wiedergaben des autorlichen Vorwortes dürfte der zweite Gesichtspunkt für die textliche Beurteilung des Buches für uns erledigt sein. Hat ein Leser seine eigene Meinung, nun gut, auch er hat das Recht offener Mitsprache. Unser Organ steht ihm zu sachlicher Besprechung gerne zur Verfügung. Das um so mehr, weil es uns Pflicht erscheint, diese Neuschöpfung einer Schweizer-Geschichte für Schüler allseitig, eingehend und nach Möglichkeit rücksichtslos, d. h. ohne Schönfärberei besprochen zu wissen. (Schluß folgt.)

Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum.

(Fortsetzung.)

Nach den bisherigen Darlegungen dürfte es geboten sein, im Detail auf die nunmehrigen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den allgemeinen Volksschulen in Tirol zu sprechen zu kommen. Die genaue Detaillierung dieser Bezüge in den verschiedenen Formen gibt Lehrern und Nicht-Lehrern erst das rechte Bild von der Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldungsfrage Tirols. Wir folgen genau den hochinteressanten Darlegungen von Prof. Burger, die, wenn auch breit angelegt, dennoch zur vollen Klarlegung der Frage sehr notwendig sind.

Mit den neuen Landesschulgesetzen wird: a) eine andere Bemessung der Aktivitätsbezüge und der Ruhegenüsse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Bürgerschulen, b) eine andere Bemessung der Leitungsgebühren und der Wohnungsgebühren, c) eine andere Aufteilung des Erfordernisses für die Aktivitätsbezüge der Lehrer und Lehrerinnen festgesetzt.

1. **Allgemeine Bestimmungen.** Die Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen bestehen aus zwei Teilbeträgen: Gehalt (Remuneration) und Zulage. Nur die Wohnungsgebühren, die Substitutionsgebühren und die Ruhegenüsse bestehen aus einem einheitlichen Betrag.

Die mit dem Reifezeugnisse und die mit dem Lehrerbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes *), an den systemmäßigen allgemeinen Volksschulen **) sowie die eigenen, mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer †) beziehen Gehalt und Zulage, die übrigen Lehrer und Lehrerinnen Remuneration und Zulage. Die Leitungsgebühr der mit der Schulleitung betrauten Lehrer und Lehrerinnen, ferner die Vergütung und die Wegentschädigung der Religionslehrer besteht gleichfalls aus Remuneration und Zulage.

Den Gehalt (Remuneration) bestreitet das Land, die Zulage das Gebiet und die Schulgemeinde, die Wohnungsgebühr die Schulgemeinde, die Substitutionsgebühr das Gebiet, die Ruhegenüsse der Lehrerpensionsfond unter Beitrag des Landes.

2. Gehalt und Zulage. Der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Lehrer weltlichen Standes an den allgemeinen Volksschulen bezieht einen Anfangsgehalt von 800 Kronen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Lehrerin weltlichen Standes einen Anfangsgehalt von 600 Kronen = 75 Prozent. Nach je 4 Dienstjahren bis zum 33. Dienstjahre erhöht sich der Gehalt bei pflichtgemäßer Dienstleistung für den Lehrer um je 100 Kronen, für die Lehrerin um je 75 Kronen = 75 Prozent.

Es bezieht demnach in den angegebenen Stufen der Lehrer einen Gehalt von: 800, 900, 1000, 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600 Kronen;

die Lehrerin einen Gehalt von: 600, 675, 750, 825, 900, 975, 1050, 1125, 1200 Kronen.

---

*) Lehrer geistlichen Standes, welche nur aus dem Schuldienste ihren Unterhalt genießen, sind in Bezug auf das Diensteinkommen den Lehrern weltlichen Standes gleichgestellt (§ 36 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes).

**) Eine systemmäßige allgemeine Volksschule hat überall zu bestehen, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder einzelnen Häusern zusammen nach fünfjährigem Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder vorfinden, welche eine über 4 km entfernte Schule besuchen müßten. Eine systemmäßige Schule hat auch dort zu bestehen, wo sich innerhalb obiger Entfernung nach fünfjährigem Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder befinden, die wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten eine unter 4 km entfernte Schule nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit regelmäßig besuchen können (§ 1, Absatz 1 und 2, des Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen).

†) Die Stelle eines eigenen Religionslehrers mit festem Bezuge wird systemisiert, wenn die kirchliche Oberbehörde darum ansucht und der zu erteilende Unterricht wenigstens wöchentlich 18 Stunden in Anspruch nimmt (§ 2 des Gesetzes, betreffend den Religionsunterricht).

Außer dem Gehalte beziehen die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinen weltlichen Standes an den allgemeinen Volksschulen eine Zulage, — die Lehrerin im Ausmaße von 75 Prozent des Betrages für den Lehrer — die sich in denselben Zeiträumen wie der Gehalt erhöht.

Für die Bemessung der Zulagen werden die Schulorte in 4 Zulagenklassen eingeteilt. Die Ansätze in den 4 Zulagenklassen sind folgende.

Für Lehrer:

1. Zulagenklasse: 800, 900, 1000, 1100, 1200, 1400, 1600, 1800, 2000;
2. „ 600, 700, 800, 900, 1000, 1100, 1300, 1500, 1700;
3. „ 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, 1200, 1400;
4. „ 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, 1200.

Für Lehrerinnen:

1. Zulagenklasse: 600, 675, 750, 825, 900, 1050, 1200, 1350, 1500
2. „ 450, 525, 600, 675, 750, 825, 975, 1125, 1275;
3. „ 300, 375, 450, 525, 600, 675, 750, 900, 1050;
4. „ 225, 300, 375, 450, 525, 600, 675, 750, 900.

Somit ergeben sich für Gehalt und Zulage der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes an den allgemeinen Volksschulen nachstehende Gesamtbezüge:

Für Lehrer:

1. Zulagenklasse: 1600, 1800, 2000, 2200, 2400, 2700, 3000, 3300, 3600;
2. „ 1400, 1600, 1800, 2000, 2200, 2400, 2700, 3000, 3300:
3. „ 1200, 1400, 1600, 1800, 2000, 2200, 2400, 2700, 3000;
4. „ 1100, 1300, 1500, 1700, 1900, 2100, 2300, 2500, 2800.

Für Lehrerinnen:

1. Zulagenklasse: 1200, 1350, 1500, 1650, 1800, 2025, 2250, 2475, 2700;
2. „ 1050, 1200, 1350, 1500, 1650, 1800, 2025, 2250, 2475;
3. „ 900, 1050, 1200, 1350, 1500, 1650, 1800, 2025, 2250;
4. „ 825, 975, 1125, 1275, 1425, 1575, 1725, 1875, 2100.

Der mit dem Reifezeugnisse versehene Lehrer weltlichen Standes erhält einen Gehalt von 600 Kronen, die mit dem Reifezeugnisse versehene Lehrerin weltlichen Standes einen Gehalt von 500 Kronen. Die Zulagen werden bemessen für den Lehrer in der 1.—4. Zulagenklasse mit 600, 450, 350, 250 Kronen, für die Lehrerin mit 400, 300, 250, 200 Kronen. Hienach ergeben sich für die mit dem Reifezeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes an den allgemeinen Volksschulen an Gehalt und Zulagen folgende Gesamtbezüge:

1. Zulagenklasse: Für Lehrer 1200 Kronen;
für Lehrerinnen 900 Kr.;
2. „ Für Lehrer 1050 Kr.;
für Lehrerinnen 800 Kr.
3. „ Für Lehrer 950 Kr.;
für Lehrerinnen 750 Kr.
4. „ Für Lehrer 850 Kr.;
für Lehrerinnen 700 Kr

In die 1. Zulagenklasse sind eingereiht 10, in die 2. 19, in die 3. 60 und in die 4. der Rest aller Schulorte.

3. **Remuneration und Zulage.** Remuneration und Zulage erhalten die mit dem Reifezeugnisse und die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes an den systemmäßigen allgemeinen Volksschulen, die Arbeitslehrerinnen, die Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen an den nicht systemmäßigen allgemeinen Volksschulen*), die Schulleiter und Schulleiterinnen als Leitungsgebühren, die Religionslehrer als Vergütung und Wegentschädigung, die Lehrer und Lehrerinnen für Mehrleistungen.

Die mit dem Reifezeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes erhalten eine Jahresgebühr von 600 Kronen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes eine Jahresgebühr von 800 Kronen.

Die besonders angestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten erhalten eine Vergütung, die vom Landesschulrate nach einem mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe festgesetzt wird.

Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen weltlichen Standes an systemmäßigen allgemeinen Volksschulen, welche weder das Reifezeugnis noch das Lehrbefähigungszeugnis besitzen, erhalten eine Jahresgebühr von 700 Kronen. An den nicht systemmäßigen allgemeinen Volksschulen erhalten sie eine Jahresgebühr von 500 Kronen für den Unterricht im Winterhalbjahr und überdies monatlich 50 Kronen für den Unterricht im Sommerhalbjahr. Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes beziehen, wenn sie weder Reifezeugnis noch Lehrbefähigungszeugnis besitzen, sowie überhaupt, wenn sie an nicht systemmäßigen allgemeinen Volksschulen wirken, eine Jahresgebühr von 500 Kronen.

Den Leitern und den Leiterinnen der allgemeinen Volksschulen gebührt eine in die Pension nicht einrechenbare Leitungsgebühr von 50 Kronen für die vom Leiter, der Leiterin, selbst geführte Klasse und von 25 Kronen für jede weitere Klasse. Auf die Leitungsgebühr hat jedoch nur derjenige Anspruch, der die Schule tatsächlich, sei es in definitiver oder in provisorischer Eigenschaft, leitet.

Vergütungen für den Religionsunterricht an mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschulen von der 4. Klasse aufwärts sind zu geben, wo

*) Eine nicht systemmäßige allgemeine Volksschule hat dort zu bestehen, wo die Durchschnittszahl der schulpflichtigen Kinder nicht 40 übersteigt und den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten der regelmäßige Besuch einer systemmäßigen Schule ohne Gefährdung der Gesundheit unmöglich ist (§ 1, Absatz 5, des Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen).

die zuständige kirchliche Oberbehörde um deren Einführung angesucht hat und die Bedingungen eines eigenen Religionslehrers nicht vorhanden sind. Die Höhe der Vergütungen wird vom Landesschulrate nach einem mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe bestimmt, wobei als Bemessungsgrundlage eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Schuljahre zu dienen hat.*)

Weltliche Lehrkräfte haben Anspruch auf Vergütung für den Religionsunterricht, wenn sie auf Grund des § 5, Abs. 6 bezw. 7, des Reichs-Volksschulgesetzes**) zur Erteilung des Religionsunterrichtes verhalten worden sind und zwar nach der Dauer der Dienstleistung.

Anspruch auf eine Wegentschädigung haben Religionslehrer, welche den Unterricht in einer wenigstens eine Viertelstunde außerhalb des Wohnortes gelegenen Schule erteilen. Die Wegentschädigung wird nach einem vom Landesschulrate mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Ausmaße auf Grund der Wegstunden bemessen.

Für Mehrleistungen über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden erhalten die Lehrer, die Lehrerinnen, an Volksschulen für jede wöchentliche Mehrstunde eine Jahresgebühr. Diese beträgt an Orten, wo Winter- und Sommerschule gehalten wird, 50 Kronen, an solchen nicht systemmäßigen allgemeinen Volksschulen, an welchen nur Winterschule gehalten wird, 30 Kronen. Dauert die Mehrleistung weniger als ein ganzes Schuljahr, so gebührt dem Lehrer, der Lehrerin, die im Verhältnisse zur Dauer des Schuljahres entfallende Quote dieser Jahresgebühr. Hiebei wird, wenn es sich nur um die Vertretung eines erkrankten oder beurlaubten Lehrers (Lehrerin) handelt, eine Mehrleistung von weniger als einem Monat nicht berücksichtigt und bei längerer Dauer nur die fernere Mehrleistung in Anschlag gebracht.

---

*) § 6 und § 7 des Gesetzes, betreffend den Religionsunterricht. Vergl. hiezu auch den Landtagsbeschluß im Anhang zu dem Gesetze, betreffend den Religionsunterricht: Der Landesausschuß ist ermächtigt, in allen jenen Fällen, wo der Religionsunterricht durch Seelsorger an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in einem Seelsorgesprengel in mehr als 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden erteilt wird und wo die kirchliche Oberbehörde einen bezüglichen Antrag stellt, für die weiteren Religionsstunden, soweit hiefür Vergütungen gesetzlich nicht beansprucht werden können, solche aus dem Landesfonde zu gewähren. Sie sind in demselben Ausmaße zu leisten, wie es für die höheren Klassen mehr als dreiklassiger allgemeiner Volksschulen auf Grund des bezüglichen Landesgesetzes vorgesehen ist.

**) An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher dem Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Konfession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken. Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

Bezüglich des Erfordernisses stehen Remuneration und Zulage im Verhältnisse 3:2; sohin entfallen auf das Land 60 Prozent, auf Gebiet und Schulgemeinde 40 Prozent. (Fortsetzung folgt.)

Polenlieder deutscher Dichter

gesammelt und herausgegeben von St. Leonhard, Krakau-Podgorze.
Verlag von J. Piasecki, 1911.

Es dürfte nicht mit Unrecht gesagt werden, daß die patriotischen Gefühle bei den Polen so tiefe Wurzeln geschlagen, wie dies vielleicht bei keinem andern Volke in höherm Maße der Fall ist. Wer sich in der modernen polnischen Literatur etwas umsieht, wird den Beweis hiefür in der Wahrnehmung finden, daß sehr viele, ja die meisten Schriften einen spezifisch nationalen Charakter an sich tragen. Doch braucht man sich nur an die Geschichte des Reiches, an seine Gründung und erste Entwicklung unter der Herrschaft der Piasten, an seine geradezu glänzende Machtstellung unter den Jagellonen, aber auch an seinen allmähligen Verfall und endlich vollständigen, bei der Austeilung an die verschiedenen Länder erfolgten Untergang zu erinnern, um diese Erscheinung auch zu begreifen.

Das Bewußtsein gewesener Größe und das sehnlichste Verlangen nach Wiedererlangung entschwundener Freiheit, wie sie dem Patriotismus der Polen ein so eigentümliches Gepräge aufdrücken, sind zum ersten Male in hellen Flammen aufgelodert im Novemberaufstand gegen die Russen, 1830. Es war ein Ringen fürs Vaterland, wie das Ringen eines Verzweifelnden auf Leben und Tod, dem zahlreiche deutsche Dichter in Akkorden warmen Mitgefühles ihre Kränze gewunden. Diese Gedichte nun, die unter dem Namen „Polenlieder" bekannt, finden sich gesammelt im I. Band des sehr verdienstvollen Werkes von St. Leonhard, Professors für deutsche Literatur an der Jagellonischen Universität in Krakau.

Die Sammlung umfaßt 167 Polenlieder, wovon u. a. 23 Gedichte von Platen, 48 von Ernst Ortlepp, 17 von Moritz Veit verfaßt sind. Ferner begegnen wir unter den Dichtern, die in alphabetischer Folge aufgeführt wurden, Namen, die in der deutschen Literatur auch sonst besten Klang haben, wie Grillparzer, Menzel, Uhland, Zacharias Werner, Zedlitz u. s. f.

Was das Werk ebenfalls interressant macht, ist der Umstand, daß der Herausgeber bestrebt ist, „einen genauern Einblick in das persönliche Verhältnis der einzelnen Dichter zu den Polen zu gewähren, andererseits aber auch die Individualität der betreffenden Dichter im hellem Lichte hervortreten zu lassen." Wenn auch, wie es bei derartigen Sammlungen der Vollständigkeit halber kaum zu vermeiden, manche Gedichte aufgenommen sind, die nicht streng auf die Polen Bezug haben, so ist doch das Ganze eine sehr wertvolle und empfehlenswerte Leistung, die viele vorzügliche Gedichte der Literatur gerettet und Nahe- und Fernstehenden eine durchaus schätzenswerte, schöne Lektüre bietet.

Jeder Pole und Polenfreund wird darin Gedichte finden, die so ganz auf sein Herz gestimmt sind, wenn ihm z. B. der Dichter zuruft:

„Hört ihr mich alle, alle an!
Will ein Lied euch durch die Seele schmettern,
Ha! ein Lied, wie Schlachtenblitze wettern,
Wenn für Freiheit kämpft der freie Mann."

oder wenn er liest, was er wohl selbst so oft im Lied gesungen:

„Noch ist Polen nicht verloren,
Ob auch schwarze Nacht es deckt;
Denn der hat es auserkoren,
Der Tote auferweckt."

Einsiedeln. P. Laurenz Eberhard.